

**Erste Nachtragsverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreise Edernförde.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des zweiten Erg.-Gesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig für den Bereich des Kreises Edernförde folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Edernförde eingetragenen Landschaftsbestandteile (Landschaftsteile) im Bereich der Gemeinden Dänischenhagen, Fehm und Altenholz liegenden Moorparzellen (das gesamte Kelmer Moor) werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Schleswig in Kraft.

Edernförde, den 27. Februar 1939.

Der Landrat als Naturschutzbehörde

